

# RS OGH 1995/11/8 7Ob541/95 (7Ob542/95), 6Ob265/01s, 7Ob40/05s, 6Ob143/07h, 2Ob95/06v, 8Ob150/08d, 9O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1995

## Norm

ABGB §877

ABGB §932 IIIe

ABGB §1052 B2

ABGB §1435

## Rechtssatz

Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach § 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. Die beiderseitigen Leistungen sind in analoger Anwendung des § 877 ABGB Zug um Zug zurückzuerstatten. Aus der Anwendung des § 1052 ABGB auf die bei Auflösung eines Vertrages beiden Teilen obliegenden Rückleistungsverpflichtungen ergibt sich, dass die Rückabwicklung Zug um Zug nur auf Einrede, nicht jedoch von Amts wegen zu beachten ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 541/95  
Entscheidungstext OGH 08.11.1995 7 Ob 541/95
- 6 Ob 265/01s  
Entscheidungstext OGH 11.07.2002 6 Ob 265/01s
- 7 Ob 40/05s  
Entscheidungstext OGH 08.06.2005 7 Ob 40/05s  
Auch
- 6 Ob 143/07h  
Entscheidungstext OGH 13.07.2007 6 Ob 143/07h  
Auch; nur: Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach § 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. Die beiderseitigen Leistungen sind in analoger Anwendung des § 877 ABGB Zug um Zug zurückzuerstatten. (T1)
- 2 Ob 95/06v

Entscheidungstext OGH 04.07.2007 2 Ob 95/06v

Auch; nur: Aus § 1435 ABGB, der bei der Auflösung des Vertrages durch Wandlung nach § 932 ABGB unmittelbar anzuwenden ist, ergibt sich, dass durch den Rücktritt vom Vertrag beiderseitige Kondiktionsansprüche entstehen, soweit von beiden Seiten bereits Leistungen erbracht wurden. (T2)

Veröff: SZ 2007/109

- 8 Ob 150/08d

Entscheidungstext OGH 23.02.2009 8 Ob 150/08d

Beisatz: Voraussetzung für die Aufnahme einer Zug-um-Zug-Verpflichtung in den Urteilsspruch durch das Gericht ist entweder ein entsprechendes Klagebegehren oder zumindest eine entsprechende, im Klagevorbringen zum Ausdruck kommende Bereitschaft des Klägers zur Erbringung der Gegenleistung oder aber ein entsprechendes Einwendungsvorbringen des Beklagten. (T3)

Beisatz: Nach Wandlung hat eine Zug-um-Zug-Verurteilung über Einwand des Beklagten auch dann stattzufinden, wenn der Wandlungskläger bereits außergerichtlich vergeblich gegenseitige Rückabwicklung angeboten hatte. (T4)

Bem: Siehe auch RS0124557. (T5)

- 9 Ob 85/09d

Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 Ob 85/09d

Vgl auch; Beisatz: Eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung ist nur über Einwand des Beklagten beachtlich. (T6)

Veröff: SZ 2010/53

- 3 Ob 202/12w

Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 202/12w

Auch; nur ähnlich T1

- 1 Ob 106/13i

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 1 Ob 106/13i

Auch; nur T1

- 5 Ob 49/13m

Entscheidungstext OGH 06.11.2013 5 Ob 49/13m

Vgl auch

- 8 Ob 59/16h

Entscheidungstext OGH 22.02.2017 8 Ob 59/16h

- 4 Ob 70/18z

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 70/18z

Vgl

- 10 Ob 38/20s

Entscheidungstext OGH 24.11.2020 10 Ob 38/20s

Vgl

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086350

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

26.01.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)